



ASHW

Rundschreiben ASHW vom 08. September 2011

Durchführungshinweise des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung der DIN 1986-30 (Aktualisierung) / Novelle der DIN 1986-30 (Zwischenstand)

An alle Mitgliedsunternehmen

Unter anderem mit Rundschreiben vom 11. Oktober 2010 hatten wir über die von uns in Schleswig-Holstein verhandelte Fristenlösung informiert. In dem Zusammenhang hatten wir auch eine Überarbeitung der vom Umweltministerium im Juni 2009 herausgegebenen *Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der DIN* angekündigt. An der Erstellung dieser Handlungsempfehlung waren wir nicht beteiligt.

In einer Arbeitsgruppe des Umweltministeriums mit den kommunalen Landesverbänden wurde die bisherige Handlungsempfehlung überarbeitet – diesmal mit unserer Beteiligung. Diese wurde jetzt unter dem neuen Titel *Durchführungshinweise des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung der DIN 1986-30* veröffentlicht (*Anlage*). Aus unserer Sicht hervorzuheben sind:

Neue Regelfrist 2025: Klarstellungen zu Abweichungsmöglichkeiten

Ziffer 5.5

In besonderen Härtefällen entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde, ob von der Regelfrist abgewichen werden darf (*Überschreitung*). Anträge müssen rechtzeitig, spätestens **zwei Jahre** vor Ablauf der Regelfrist gestellt werden. Besondere Härtefälle in diesem Sinne sind:

1. Wenn die **Modernisierung/Sanierung** eines Gebäudes **innerhalb von 5 Jahren** nach Ablauf der Regelfristen verbindlich eingeplant ist und wenn in dem Rahmen die Grundstücksentwässerung auf Dichtheit geprüft bzw. erneuert wird.
2. Für Gebäude, deren **Abriss innerhalb von 5 Jahren** nach Ablauf der Regelfrist verbindlich eingeplant ist, soll die Durchführung der Dichtheitsprüfung nicht gefordert werden.
3. Bei **Eigentümern/Verwaltern, die umfängliche Wohnungsbestände innerhalb einer Kommune** bewirtschaften, ist mit Rücksicht auf deren Planungsnotwendigkeiten die Überschreitungen der Regelfrist **für Teile des Wohnungsbestandes** zulässig. In diesem Fall ist vom Eigentümer/Verwalter ein Untersuchungskonzept (*eigner Fristenplan / Definition siehe unten*) zu erstellen und mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Dann gelten die dort festgelegten Fristen für die Dichtheitsuntersuchung als verbindlich vereinbart.

Arbeitsgemeinschaft
Schleswig-Holsteinischer
Wohnungsunternehmen

im Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen e.V.

Gerhardstr. 27a
24105 Kiel

Ansprechpartner:
Christoph Kostka

Tel. 0431/5 15 69
Tel. 040/52011 - 225
E-Mail: kostka@vnw.de

Ziffer 5.8

Da die oben genannten zeitlichen Vorgaben für die **Eigentümer/Verwalter, die mehrere Mietobjekte in unterschiedlichen Gemeinden besitzen/verwalten**, gegebenenfalls schwierig umzusetzen sind, ist es zulässig, Untersuchungskonzepte (*eigener Fristenplan*) für die Dichtheitsprüfung aufzustellen. Eigene Fristenpläne können **nur für Mietobjekte außerhalb von Wasserschutzgebieten** aufgestellt werden und legen die zeitliche Abfolge der Dichtheitsuntersuchungen in den einzelnen Gemeinden (*im Einzelfall auch über 2025 hinaus*) fest. Mit Zustimmung der Wasserbehörde gelten die dort festgelegten Fristen für die Dichtheitsuntersuchung als verbindlich vereinbart. Rechtzeitig der zuständigen Wasserbehörde vorgelegte **eigene Fristenpläne sollen anerkannt werden**, wenn sich der Eigentümer/Verwalter zur Einhaltung der darin genannten Fristen verbindlich verpflichtet. Wohnungsbaugesellschaften, die dieses wollen, müssen den unteren Wasserbehörden ihren **eigenen Fristenplan bis spätestens zum 31. Dezember 2015 vorlegen** – sonst gilt die Regelfrist.

Definition Untersuchungskonzepte:

... sind von Eigentümern/Verwaltern erstellte Fristenpläne, aus denen konkrete Gebäude, Liegenschaften sowie jeweils der konkrete Zeitpunkt der gemäß DIN 1986-30 dort durchzuführenden Dichtheitsprüfung hervorgeht. Im Rahmen von Untersuchungskonzepten sind mit Rücksicht auf Planungsnotwendigkeiten der Eigentümer/Verwalter Überschreitungen der Regelfrist möglich.

Eine **Verlängerung der Regelfrist für den gesamten Wohnungsbestand** des Eigentümers/Verwalters ist ausgeschlossen.

Sanierungsfristen

Ziffer 8.8

Im Weiteren konnten wir die bisher vom Umweltministerium vertretenen **Sanierungsfristen (4 bis 24 Monate – je nach Schwere des bei der Dichtheitsprüfung festgestellten Schadens)** im Bereich des häuslichen Abwassers **strecken (6 bis 60 Monate)**.

Ergänzender Hinweis zur laufenden Novellierung der DIN 1986-30

Berichtet hatten wir auch über die derzeit noch laufende Novellierung der DIN 1986-30. Auch der GdW hat hierzu Stellung genommen. Bereits Ende 2010 zeichnete sich ab, dass die überarbeitete DIN die Prüffrist 31. Dezember 2015 ggf. nicht mehr enthält.

Im DIN-Entwurf (*Gelbdruck*) steht die Frist zwar noch. In einem Gespräch hat sich der zuständige Ausschussvorsitzende beim DIN uns gegenüber aber dahingehend geäußert, dass es keine feste Frist für die Erstprüfung mehr geben wird. Stattdessen wird die novellierte DIN Wartungsintervalle empfehlen. Voraussichtlich in der Art:

- Für Neubauten, für die ein Dichtheitsnachweis entsprechend DR1 (*DIN EN 1610*) vorliegt, wird eine erste Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren empfohlen. Die DIN EN 1610 wurde 1997 erstmals veröffentlicht. Demnach müsste ein 1997 nach DIN EN 1610 geprüfter Neubau im Jahr 2027 der ersten Wiederholungsprüfung unterzogen werden. Für weitere Wiederholungsprüfungen wird ein 20-Jahresturnus empfohlen (*2047*).
- Bei Gebäuden, für die kein Dichtheitsnachweis entsprechend DR1 (*DIN EN 1610*) vorliegt, empfiehlt das DIN eine Prüfung nach 20 Jahren. Rechnerisch würde sich für ein 1996 und damit vor Veröffentlichung DIN EN 1610 erstelltes Gebäude die Frist 2016 ergeben. Da das DIN bislang aber darauf verzichtet hat, einen konkreten Bezugszeitpunkt zu nennen, ab dem der 20-Jahresturnus läuft, bleibt abzuwarten, wie das Umweltministerium, die unteren Wasserbehörden (*Kreise*) und die Kommunen (*mit Blick auf ihre Abwassersatzung*) auslegen werden. Das DIN weist ausdrücklich darauf hin, dass es Sache der zuständigen Behörden ist, Fristen zu

setzen. Nur soweit diese auf die Formulierung eigener Fristen verzichten, gelten die Empfehlungen des DIN.

Das Anhörungsverfahren beim DIN ist abgeschlossen – bis zur Abarbeitung sämtlicher Einsprüche kann es aber noch dauern. Die endgültige Neufassung der DIN 1986-30 wird daher voraussichtlich erst im Frühjahr 2012 feststehen.

Mit dem Umweltministerium Schleswig-Holstein haben wir vereinbart, dass bei für uns ggf. positiven Änderungen der DIN 1986-30 erneut Verhandlungen aufgenommen werden. Wir werden weiter berichten.

Anlage

ASHW

Rundschreiben ASHW vom 11. Oktober 2010

Dichtigkeitsprüfung privater Abwasserleitungen Einführung der DIN 1986-30 per Bekanntmachung zum 18.10.2010

An alle Mitgliedsunternehmen

In diversen Rundschreiben, zuletzt am 9. Juli 2010, haben wir mit Blick auf die DIN 1986-30 über den Stand der Diskussion informiert.

Nun wird nach dem Willen der Landesregierung die DIN 1986-30 per Bekanntmachung eingeführt - das allerdings in schleswig-holsteinischer Auslegung. Nach 20 Monaten intensiver Gespräche und schwierigen Verhandlungen mit der Landesregierung, der Landespolitik sowie den kommunalen Landesverbänden, in die wir weitere wohnungswirtschaftliche Verbände eingebunden haben, konnten wir einen aus unserer Sicht tragfähigen Kompromiss erzielen.

Die Bekanntmachung wird am 18. Oktober 2010 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht. In Anlage zum Rundschreiben erhalten Sie die endverhandelte Bekanntmachung vorab. Unsere grundsätzlichen Zweifel an der Rechtsverbindlichkeit von DIN-Normen, insbesondere der dort gesetzten Fristen, erhalten wir gleichwohl aufrecht.

Neue, von der DIN 1986-30 abweichende, Fristenregelung in Schleswig-Holstein

Erreicht haben wir, dass grundsätzlich zunächst kommunale Abwasserleitungen saniert sein müssen, bevor die Prüfung privater Leitungen verlangt werden kann. Zudem konnten wir abweichend von der DIN 1986-30 die Prüffristen für private Abwasserrohre wie folgt vereinbaren (Ziffern 1.1 bis 1.4 der Bekanntmachung):

Innerhalb von Wasserschutzgebieten:	<ul style="list-style-type: none"> • spätestens bis 31.12.2015 (statt 2009)
Fristen für Wiederholungsprüfung:	<ul style="list-style-type: none"> • nach 15 statt 5 Jahren (Zonen III / IIIA) • nach 5 Jahren unverändert (Zone II)
Fristbeginn	<ul style="list-style-type: none"> • mit Ablauf des spätmöglichen Prüftermins (31.12.2015). • Vorgezogene Prüfungen verkürzen die Frist für Wiederholungsprüfungen nicht.

<p>Außerhalb von Wasserschutzgebieten und in der Schutzzone IIIB:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bis 31.12.2025 (statt 2015) ... - soweit die <u>Sanierung</u> öffentlicher Leitungen bis 31.12.2022 abgeschlossen ist. - Wird die <u>Sanierung</u> öffentlicher Leitungen nach dem 31.12.2022 abgeschlossen, muss Prüfung privater Leitungen binnen 3 Jahren nach Ende der kommunalen Sanierung erfolgen. (<i>Bsp.: Schließt eine Kommune die Sanierung ihrer Leitungen 2025 ab, müssen private Leitungen dort bis 2028 geprüft werden.</i>)
<p>Fristen für Wiederholungsprüfung: Fristbeginn</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach 30 statt 20 Jahren • mit Ablauf des spätmöglichen Prüftermins (31.12.2025 bzw. später). • Vorgezogene Prüfungen verkürzen die Frist für Wiederholungsprüfungen nicht.

Zusätzlicher Spielraum für Wohnungsunternehmen und WEG-Verwalter

Insbesondere für Wohnungsunternehmen und WEG-Verwalter, die in verschiedenen Kommunen aktiv sind, haben wir mit Ziffer 1.6 der Bekanntmachung zusätzlichen zeitlichen Spielraum aushandeln können.

Soweit Mitgliedsunternehmen eigene Untersuchungskonzepte für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen aufstellen (Fristenpläne) und diese mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde (in der Regel der Kreis) abstimmen, gelten die dort vereinbarten Fristen. Damit ist auch die Überschreitung der vorstehend genannten neuen Regelfristen möglich.

Aber auch für Wohnungsunternehmen, die ihren gesamten Bestand in einer Kommune haben, eröffnet Ziffer 1.5 der Bekanntmachung die Möglichkeit weiterer Fristverlängerungen.

Weitere Erleichterungen

Regenentwässerung

Private Leitungen, die gering verschmutztes Regenwasser ableiten (bei Wohnnutzung der Regelfall), müssen nach Ziffer 2.1 der Bekanntmachung nicht untersucht werden.

Verzweigte Ableitungssysteme / Nicht befahrbare Leitungen

In der Praxis hat sich gezeigt, dass private Abwasserleitungen teilweise weit verzweigt bzw. nicht vollständig dokumentiert sind. Teilweise ist dann eine komplette Dichtheitsprüfung (optische Untersuchung) nicht möglich. Ziffer 2.2 der Bekanntmachung ermöglicht hier den Verzicht auf weitergehende Untersuchungen (Druckprüfung mit Wasser bzw. Luft), wenn der Anteil des nicht zu befahrenden Leitungsnetzes maximal 25 Prozent des gesamten Ableitungssystems ausmacht.

Überprüfung der Dichtheitsnachweise per Stichprobe

Kommunen können die Vorlage von Dichtheitsnachweisen nach Ablauf der genannten Prüffristen verlangen (Ziffer 4.2.3 der Bekanntmachung). In der Praxis haben viele Kommunen allerdings ihre Zuständigkeit bestritten.

In jedem Fall ist aber damit zu rechnen, dass die untere Wasserbehörde (Kreis) die Umsetzung der Dichtheitsprüfung überprüfen wird (das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde ist hier weisungsberechtigt). Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie werden Nachweise aber lediglich stichprobenartig verlangt.

Anlage

**Einführung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen
für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ als
allgemein anerkannte Regel der Technik**

Gl.-Nr.: 7521.19

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom
05. Oktober 2010 - V 442 / 5240.54 –

Die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“, Ausgabe Februar 2003, wird hiermit gemäß § 34 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen als allgemein anerkannte Regel der Technik in Schleswig-Holstein eingeführt.

1. Von der DIN 1986 Teil 30 abweichende Fristen zur Dichtheitsüberprüfung

1.1 Aufgrund der Besorgnis einer möglichen Belastung des Grundwassers wird für Schleswig-Holstein nachfolgende Fristenregelung getroffen:

- Da von Grundstücksentwässerungsanlagen eine potenzielle Gefahr für das Grundwasser ausgeht und in Wasserschutzgebieten (Schutzzonen II, III und III A) ein besonderes Schutzbedürfnis besteht und von Grundstücksentwässerungsleitungen, die gewerbliches Abwasser ableiten, ein erhöhtes Gefahrenpotential ausgeht, sind diese Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit zu überprüfen.
- Für die übrigen Gebiete in Schleswig-Holstein wird festgelegt, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Gebieten, in denen die öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanäle bereits jetzt saniert sind oder bis zum 31.12.2022 saniert werden, bis zum 31.12.2025 auf Dichtheit zu überprüfen sind. Wird die Sanierung der öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanäle erst nach dem 31.12.2022 abgeschlossen, sind innerhalb von drei Jahren nach der Sanierung der öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanalisation die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dichtheit zu überprüfen.

1.2 Eine Wiederholungsprüfung hat abweichend von der DIN 1986 Teil 30

- in Wasserschutzgebieten der Schutzzone II nach 5 Jahren

- in Wasserschutzgebieten der Schutzzone III und III A nach 15 Jahren
 - in den übrigen Gebieten nach 30 Jahren
- zu erfolgen.

Die Fristen der Wiederholungsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen, die gewerbliches Abwasser ableiten, ergeben sich aus Tabelle 1 der DIN 1986 Teil 30.

- 1.3 Für Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen III B gelten die Anforderungen hinsichtlich der („übrigen“) Gebiete außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Sieht die Wasserschutzgebietsverordnung keine Aufteilung in die Schutzzonen III A und III B vor, so gelten die verschärften Anforderungen für die gesamte Zone III.
- 1.4 Sofern die Dichtheitsüberprüfungen entsprechend den Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 bereits vor Ablauf der zulässigen Frist durchgeführt wurden, werden diese Überprüfungen für die Wiederholungsprüfung so behandelt, als ob sie zum spät möglichen Zeitpunkt erfolgt wären. Die Fristen für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus Ziffer 1.2.
- 1.5 Sofern der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht von der unter Ziffer 4.2.1 genannten praktischen Umsetzungsempfehlung Gebrauch macht sowie in besonderen Härtefällen kann von den genannten Fristen mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde abgewichen werden.
- 1.6 Die Eigentümer bzw. die Verwalter von Wohnungseigentümergeinschaften, die mehrere Mietobjekte in unterschiedlichen Gemeinden besitzen bzw. verwalten, können hierfür Untersuchungskonzepte für die Dichtheitsprüfung aufstellen. Diese Konzepte legen die zeitliche Abfolge der Dichtheitsuntersuchungen fest. Mit Zustimmung der Wasserbehörde zum Untersuchungskonzept gelten die dort festgelegten Fristen für die Dichtheitsuntersuchung als verbindlich vereinbart.

2. Abweichende technische Vorgaben zur Anwendung der DIN 1986 Teil 30

2.1. Verzweigte Ableitungssysteme

Bei verzweigten Ableitungssystemen kann es dazu kommen, dass auch abzweigfähige Kamerasysteme nicht alle Stränge des Systems vollständig inspizieren können.

Sollte das bereits inspizierte System optisch dicht sein, kann auf eine Untersuchung des nicht inspizierbaren Bereichs mit Wasser oder Luft verzichtet werden, wenn dieser Anteil maximal 25 % des gesamten Ableitungssystems ausmacht.

2.2 Zu Ziffer 5.2.2 der DIN (Einsteigschächte mit offenem Durchfluss und Inspektionsöffnungen)

Schächte im Leitungsnetz können auch nach dem gleichen Verfahren überprüft werden, wie das Leitungsnetz, dessen Bestandteil sie sind.

2.3 Zu Ziffer 5.2.7 der DIN (Leitungen im Zusammenhang mit Kleinkläranlagen)

Die Leitungen zwischen der Kleinkläranlage, die das entsprechend der Abwasserverordnung gereinigte Abwasser ableiten, und der Einleitstelle bedürfen keiner weiteren Untersuchung.

2.4 Zu Ziffer 5.3 der DIN (Schadensdokumentation und Bewertung)

Die Durchführung der optischen Inspektion oder Dichtheitsprüfung sowie die festgestellten Schäden sind zu dokumentieren und zu bewerten.

2.5 Zu Ziffer 5.5 der DIN (Anlässe, Fristen, Prüfmethode und Abwasserherkunftsbereiche)

Für gewerbliches / industrielles Abwasser (nach DIN EN 12056-1), das vorbehandelt wurde oder keiner Abwasservorbehandlung bedarf und weniger als die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers aufweist, gelten die Vorgaben für häusliches Abwasser entsprechend. In diesem Fall ist eine optische Dichtheitsprüfung (Kanalfernsehuntersuchung) ausreichend.

Die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers beträgt:

Parameter	Konzentration
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	1.500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	3.000 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	75 mg/l
Stickstoff gesamt anorganisch (N _{ges, anorg})	270 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges})	350 mg/l

2.6 Zu Ziffern 5.2.1 und 5.5 der DIN 1986-30 (Regenwasser)

Grundstücksentwässerungsanlagen, in denen nur gering verschmutztes Regenwasser von reinen Wohngrundstücken abgeleitet wird, sind von der Zustandserfassung und Dichtheitsprüfung ausgenommen. Dies gilt auch für Anlagen auf industriell und gewerblich genutzten Grundstücken mit einer hinsichtlich der Regenwasserbelastung vergleichbaren Nutzung sowie für Regenwasseranlagen auf anderen Grundstücken in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m².

3. Inkrafttreten

Diese Einführung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4. Hinweise und Empfehlungen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Aus § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung, Abwasseranlagen, d. h. auch Grundstücksentwässerungsanlagen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Für den Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ allgemein anerkannte Regel der Technik und gilt damit auch in Schleswig-Holstein.

Da im Rahmen des Verwaltungsvollzugs teilweise Zweifel in Hinblick auf die rechtliche Verbindlichkeit der DIN 1986 Teil 30 und ihres Inhalts geäußert wurden, wird hier zur Klarstellung von der Möglichkeit der ergänzenden Einführung technischer Bestimmungen gemäß § 34 Abs. 1 LWG Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang werden fachlich begründete Abweichungen von den in der DIN 1986 Teil 30 enthaltenen Fristen und technischen Vorgaben vorgenommen.

- 4.1.2 Verpflichtet zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 und der ergänzend eingeführten technischen Bestimmungen ist der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage (in der Regel der Grundstücks- oder Hauseigentümer). Er ist nachweispflichtig, dass seine Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den ergänzend eingeführten technischen Bestimmungen entsprechen und er dementsprechend eine Dichtheitsüberprüfung vorgenommen hat.

4.1.3 Soweit die Anlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 60 Abs. 2 WHG die erforderlichen Maßnahmen (Sanierung) innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Kommt der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage seiner Sanierungspflicht nicht nach, können die Wasserbehörden die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung anordnen (§ 60 Abs. 2 WHG iVm § 34 Abs. 2 LWG). Insoweit zuständig sind die unteren Wasserbehörden (§§ 105 Abs. 1, 107 Abs. 1 Nr. 1 LWG).

4.1.4 Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet (§ 30 Abs. 1 LWG). Nach § 30 Abs. 3 Satz 1 LWG regeln die Gemeinden die Abwasserbeseitigung durch Satzung (Abwassersatzung) und schreiben darin insbesondere vor, wie und in welcher Zusammensetzung und Beschaffenheit ihnen das Abwasser zu überlassen ist. Die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht sind deshalb mitverantwortlich, dass das auf den Grundstücken anfallende Abwasser auf Grund eines schadlosen Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen an sie ordnungsgemäß zur weiteren Behandlung und Beseitigung überlassen wird. Somit sind die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht aufgrund des Satzungsrechts berechtigt, nicht nur zu beraten, sondern die Einhaltung der DIN 1986 Teil 30 auch durchzusetzen (§ 144 Abs. 2 LWG, § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung). Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht zur Durchsetzung satzungsrechtlicher Bestimmungen (s. Urteil VG Schleswig vom 17.2.1987 – 4 A 274/86) bleiben damit von dieser Einführung der DIN 1986 Teil 30 unberührt.

4.2 Praktische Umsetzung

4.2.1 Es wird dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht zweckmäßigerweise empfohlen, die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen über die Pflichten, die sich aus der DIN 1986 Teil 30 ergeben, zu informieren und zu beraten. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, das Gemeindegebiet in Untersuchungsgebiete einzuteilen, für die nach Ziffer 1.5 Fristen festgelegt werden.

Es kann außerdem sinnvoll sein, den Betreibern der Grundstücksentwässerungsanlagen anzubieten, die Untersuchung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen für diesen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (dies kann z. B. im Zu-

sammenhang mit der Untersuchung der öffentlichen Kanalisation erfolgen). Die Teilnahme ist für die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen freiwillig.

- 4.2.2 Die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht werden gebeten, den Bürgern den Abschluss der Sanierung der öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanalisation mitzuteilen.
- 4.2.3 Die Nachweise der Dichtheitsprüfung und ihres Befundes sind von den Betreibern der Grundstücksentwässerungsanlage vorzuhalten und auf Anforderung dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.2.4 Die untere Wasserbehörde hat stichprobenartig die Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 zu überprüfen.

ASHW

Rundschreiben ASHW vom 09. Juli 2010

Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen (Umsetzung der DIN 1986 Teil 30) - Zwischenstand

An alle Mitgliedsunternehmen

Über unsere Bemühungen, in Schleswig-Holstein zu einer am Machbaren orientierten Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 zu kommen, haben wir laufend informiert. Nachstehend fassen wir den aktuellen Stand unserer Bemühungen zusammen.

Arbeitsgruppe des Umweltministeriums zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30

Nach massivem Druck wurden VNW/ASHW sowie Haus & Grund in eine Arbeitsgruppe des Umweltministeriums aufgenommen. Weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe sind neben dem Umweltministerium und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, die kommunalen Landesverbände, der Landkreistag (als untere Wasserbehörde), Vertreter einzelner Kommunen sowie der Unternehmensverband.

Hintergrund ist die Absicht des Umweltministeriums, die DIN per Bekanntmachung in Schleswig-Holstein offiziell einzuführen. Ein erster Bekanntmachungsentwurf, der ohne Beteiligung der betroffenen Grundeigentümer veröffentlicht werden sollte, und die Einführung der DIN 1986 Teil 30 inkl. der Frist 31.12.2015 zur Folge gehabt hätte, wurde auf unseren Einspruch hin zurückgezogen.

Bisheriges Arbeitsergebnis

Mit unserer Beteiligung wurden zwei weitere Bekanntmachungsentwürfe des Ministeriums beraten. Wir haben jeweils - auch unter Einbindung weiterer wohnungswirtschaftlicher Verbände - schriftlich dazu Stellung genommen und insbesondere auf eine realistische und unbürokratische Fristenregelung gedrungen. Im dritten Bekanntmachungsentwurf hat das Ministerium nun unsere Forderungen zumindest in Teilen verarbeitet. Abweichend zur DIN soll es folgende Änderungen geben:

1. Verbesserung hinsichtlich der Prüffristen für Wasserschutzgebiete und gewerblich genutzte Liegenschaften (2015 als spätester Termin).
2. Flexiblere Fristen auch für Anlagen des häuslichen Abwassers außerhalb von Wasserschutzgebieten (2020 bzw. später, wenn Kommunen ihre „Sanierungen“ erst nach 2020 abschließen).
Anmerkung: Das Ministerium folgt damit dem von uns geforderten Grundsatz, dass zunächst die kommunalen Leitungen in Ordnung sein müssen, bevor von Grundeigentümern gleiches verlangt werden kann. Die Selbstüberwachungsverordnung des Landes (SüVO) fordert von

Kommunen die „Prüfung“ ihrer Kanäle bis 2012. Daran schließt sich ggf. die Sanierung der Leitungen an. Die Umsetzung der SüVO ist von zu Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich.

3. Verbesserung der Fristen für Wiederholungsprüfungen (30 statt 20 Jahre bei häuslichem Abwasser).
4. Nachweise über Dichtheitsprüfungen sind nur noch vorzuhalten. Durch Stichproben soll überprüft werden.

In Abhängigkeit vom Prüfungs-/Sanierungsfortschritt der jeweiligen Kommune gewinnen Grundeigentümer nach derzeitigem Verhandlungsstand im Vergleich zur DIN mindestens 5 Jahre. Je später die SüVO und ggf. notwendige Sanierungen von einzelnen Kommunen umgesetzt werden, desto mehr Zeit hätten Grundeigentümer im Einzelfall.

Dessen ungeachtet haben wir unter Hinweis auf die Problemdimension (flächendeckende Prüfung) den Fristenvorschlag des Ministeriums gerade für vermietende Eigentümer und Verwalter als unzureichend und bürokratisch kritisiert (siehe anliegende Stellungnahme). Für häusliches Abwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten haben wir einen einheitlichen Zeitkorridor für die flächendeckende Umsetzung von Dichtheitsprüfungen bis Ende 2030 angemahnt (in begründeten Ausnahmefällen auch mehr: Härtefallregelung). In diesem für uns zentralen Punkt gibt es mittlerweile auch eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den kommunalen Landesverbänden und dem Landkreistag.

Weiterer Ablauf

Am 20. Juli 2010 unterrichtet das Umweltministerium das Kabinett über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe. In einer weiteren Befassung will das Kabinett dann entscheiden, wie es weitergeht. Vorsorglich haben wir deshalb auch unsere letzte Stellungnahme an alle Kabinettsmitglieder verschickt.

Anlage

ASHW

Rundschreiben ASHW vom 29. Dezember 2009

Dichtigkeitsprüfung von Abwasserleitungen DIN 1986 Teil 30

An alle Mitgliedsunternehmen

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sowie das Landeswassergesetz Schleswig-Holstein fordern, dass Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben sind. Dazu gehört, dass Abwasserleitungen dicht sein müssen (Grundwasserschutz). Kommunen und Grundeigentümer sind gleichermaßen verpflichtet, die Dichtigkeit ihrer Abwasserleitungen zu gewährleisten. Hinsichtlich der anerkannten Regeln der Technik verweist die Landesregierung mit der DIN 1986 Teil 30 auf eine private technische Norm. Die DIN macht konkrete Angaben zum Prüfverfahren und sie nennt Fristen.

In unseren Gesprächen mit der Landesregierung, im Weiteren auch der Landespolitik, haben wir unsere volle Unterstützung bei der Umsetzung des technischen Teils der DIN zugesichert, allerdings ebenso deutlich auf die sich aus dem Fristenteil für Kommunen und Grundeigentümer ergebenden Probleme hingewiesen. So haben wir vorgetragen, dass

1. Kommunen und Grundeigentümer in einem relativ kurzen Zeitfenster mit sehr hohen Kosten, verursacht durch die massenhafte Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen und Sanierungen, belastet werden.
2. Aktivitäten auf anderen Politikfeldern, etwa beim Klimaschutz und der demografiebedingt notwendigen Anpassung des Wohnungsbestandes und der Wohnumfelder zurückgestellt werden müssen, wenn die mittelfristig hierfür eingeplanten Investitionen bei Priorisierung der Dichtigkeitsprüfung und ggf. Sanierung der Leitungen vorrangig in den Tiefbau gelenkt werden müssten.
3. mit erheblichen Kapazitätsengpässen zu rechnen ist, da es qualifizierte Fachfirmen in nur begrenzter Zahl gibt.
4. die Qualität der Leistungen zumindest kritisch zu hinterfragen ist, wenn Dienstleister den auf das DIN-Zeitfenster beschränkten Auftragsboom abarbeiten.
5. ermöglicht durch ein für Dienstleister vorteilhaftes Verhältnis von Angebot und Nachfrage mit einer Preisgestaltung zu ihren Gunsten zu rechnen ist.

Die Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 mit abweichenden Fristen ist nach den bisherigen Vorstellungen der Landesregierung nur im Einzelfall mit detaillierter Begründung und mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde möglich. Dieses Verfahren ist für die Beteiligten bürokratisch und aufwändig. Im Dialog mit der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung und den

Arbeitsgemeinschaft
Schleswig-Holsteinischer
Wohnungsunternehmen

im Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen e.V.

Gerhardstr. 27a
24105 Kiel

Ansprechpartner:
Christoph Kostka

Tel. 0431/5 15 69
Tel. 040/52011 - 225
E-Mail: kostka@vnw.de

kommunalen Landesverbänden setzen wir uns zur Vermeidung der vorstehend beschriebenen Probleme für eine grundsätzlich am Machbaren orientierte Umsetzung der DIN ein, wobei wir den technischen Teil nicht in Frage stellen. Von den Kommunen zu erstellende lokale Umsetzungskonzepte sollen hierzu den Rahmen bieten.

Damit die Umsetzungskonzepte zur Vermeidung der genannten Probleme und so zur reibungslosen Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 beitragen können, haben wir insbesondere die aktive Einbindung der ansässigen Grundeigentümer und die Berücksichtigung ihrer Leistungsmöglichkeiten gefordert. Da das zuständige Umweltministerium Details der Umsetzungskonzepte in einem erst noch zu erstellenden Umsetzungsprogramm regeln will (voraussichtlich bis zur Jahresmitte 2010), haben wir den aktuellen Sachstand in einem mit dem Umweltministerium abgestimmten Schreiben zusammengefasst (Anlage). Mit Blick auf den Fristenteil der DIN 1986 Teil 30 und die daraus für Kommunen und Grundeigentümer gleichermaßen erwachsenen Probleme empfehlen wir auf Grundlage dieser Informationen ein frühzeitiges Zugehen auf die Kommunen.

Über den Fortgang unserer Bemühungen werden wir jeweils umgehend berichten.

Anlagen

Rundschreiben

DIN 1986 Teil 30: Alternative Fristenregelung Umsetzungsprogramm für die Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Der Schutz des Grundwassers ist ein wichtiges Ziel und allgemein anerkannte Notwendigkeit. Das Wasserhaushaltsgesetz regelt deshalb in § 18 b WHG, dass Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den *allgemein anerkannten Regeln der Technik* zu errichten und zu betreiben sind. Als oberste Wasserbehörde des Landes hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein dazu auf die DIN 1986 Teil 30 verwiesen und Mitte 2009 eine „*Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30*“ herausgegeben. Das Ministerium bewertet die DIN als rechtsverbindlich.

Insbesondere die Prüffristen der DIN stellen Kommunen und Grundeigentümer vor große Probleme: Zum einen ist die Überprüfung der Dichtigkeit und ggf. die Sanierung oder Kompletterneuerung von Abwasserleitungen mit erheblichen Kosten verbunden. Nach Hochrechnungen auf Basis der Leitungslängen in Schleswig-Holstein ist bis 2015 mit Belastungen von mehreren Milliarden Euro zu rechnen. Zum anderen gibt es nur eine begrenzte Anzahl sachkundiger bzw. zertifizierter Fachfirmen, so dass mit erheblichen Kapazitätsengpässen, zeitlichen Verzögerungen und Auswirkungen auf die Preisbildung der Dienstleister zu rechnen ist.

Laut *Handlungsempfehlung* kann von den in der DIN genannten Fristen nur bei detaillierter Begründung und mit Zustimmung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde abgewichen werden. Landesweit einheitliche Maßstäbe, nach denen eine Fristverschiebung zulässig ist, existieren bislang nicht.

Vor diesem Hintergrund sind wir an das Ministerium mit der Bitte herangetreten, bei der Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 auf das finanziell und zeitlich Machbare zu achten. Die grundsätzliche Notwendigkeit dichter Abwasserleitungen haben wir nicht in Frage gestellt. Ebenso besteht Einvernehmen, dass die Dichtigkeit von Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten zeitnah nachgewiesen werden soll. Die flächendeckende Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen bis Ende 2015 und im Weiteren die sich zeitnah anschließende Sanierung haben wir jedoch ausgeschlossen.

Das Ministerium betont seinen Auftrag zum Grundwasserschutz, geht gleichzeitig aber davon aus, dass die Fristen der DIN 1986 Teil 30 nur schwer einzuhalten sind.

Ausgehend davon, haben wir mit dem Ministerium ein Umsetzungsmodell für Schleswig-Holstein in den Grundzügen besprochen, wie es beispielsweise auch von der Stadt Göttingen praktiziert wird. Anstelle der ausgeschlossenen landesweit einheitlichen Fristverlängerung wird den jeweiligen Kommunen die Möglichkeit gegeben, mit den Wasserbehörden Umsetzungskonzepte verbindlich abzustimmen. Überschreitungen der DIN-Fristen sind dabei möglich. Das Ministerium legt lediglich Wert darauf, dass die lokalen Umsetzungskonzepte mit einer fassbaren und verbindlichen zeitlichen Perspektive versehen sind. Von uns geführte Gespräche haben gezeigt, dass dieses Verfahren ebenso die Unterstützung der Landespolitik findet. Kurzfristig wird das Ministerium Details zu den lokalen Umsetzungskonzepten in einem Umsetzungsprogramm beschreiben.

Wir sehen in diesem kooperativen Verfahren mit den sich daraus ergebenden Flexibilisierungsmöglichkeiten und Ansatzpunkten für Synergien einen praktikablen Weg, der sowohl den Interessen des Umweltschutzes als auch den Sorgen der Kommunen und Grundeigentümer Rechnung trägt. Sobald das Umsetzungsprogramm vorliegt, informieren wir entsprechend.